

Artikel II.

Das durch gegenwärtige Verordnung recipirte Strafgesetz hat in Beziehung auf die darin als Verbrechen, Vergehen und Uebertretungen erklärten strafbaren Handlungen auch dann zur Richtschnur zu dienen, wenn dieselben durch Druckschriften begangen werden.

Die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen sind daher nicht als besondere Preßvergehen zu behandeln.

Wo sich das neue Strafgesetz des Ausdrucks „Druckschriften oder Druckwerke“ bedient, sind darunter nicht bloß Erzeugnisse der Presse, sondern auch alle durch Stein, Metall- oder Holzdruck, Prägung, Abformung oder durch was immer für mechanische oder chemische Mittel vervielfältigten Erzeugnisse des Geistes und der bildenden Kunst (literarische und artistische Werke) zu verstehen.

Artikel III.

Das Verfahren hat sich hinsichtlich der Verbrechen fortan nach den Vorschriften des zweiten Abschnittes des I. Theiles und hinsichtlich der Vergehungen und Uebertretungen nach den Anordnungen des zweiten Abschnittes des II. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803 zu richten mit der weitem Bestimmung, daß alle Beschlüsse über die Ablassung von dem weiteren Verfahren bei Voruntersuchungen hinsichtlich der in den §§ 58—66 des Strafgesetzes bezeichneten Verbrechen vor ihrer Ausfertigung dem Appellationsgerichte zur Bestätigung oder angemessen erscheinenden Abänderung vorzulegen sind, und daß die Vorschrift der §§ 433, 434 und 442 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vom 3. September 1803, wornach die Urtheile der Strafgerichte erster Instanz in mehreren Fällen auch wegen der Wichtigkeit der strafbaren Handlung vor ihrer Kundmachung an das Obergericht und in gewissen Fällen von diesem an den obersten Gerichtshof vorzulegen sind, in ersterer Beziehung auf alle in den §§ 58—66, 68—73, 76—82, 85 lit. c., 87, 101—104, 106—121, 134 bis 142, 158—170, 190—196, 279—300 und 302—305 und in Beziehung auf die weitere Vorlage an den obersten Gerichtshof auf die in den §§ 58—66, 101—103 und 106—117 des neuen Strafgesetzes bezeichnete Verbrechen und Vergehen Anwendung finden soll.